

# **SG\_KANTONSGERICHT AW.2017.74, AW.2017/75 vom 21. Januar 2019**

Sg Kantonsgericht, 2019-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AW.2017.74, AW.2017\\_75](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AW.2017.74, AW.2017_75)

FR: SG\_KANTONSGERICHT AW.2017.74, AW.2017/75 du 21 janvier 2019

IT: SG\_KANTONSGERICHT AW.2017.74, AW.2017/75 del 21 gennaio 2019

## **Regeste**

Verletzung von Art. 12 lit. a und e BGFA durch krass übersetztes Honorar und unzulässige Honorarvereinbarung (Kantonsgericht, Anwaltskammer, 22. August 2018, AW.2017.74 und AW.2017.75).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 10. Juli 2017 ging bei der Anwaltskammer eine Anzeige gegen Rechtsanwalt X. ein. Mit Eingabe vom 20. September 2017 wurde die Anzeige ergänzt. Ihr liegt zusammengefasst folgender – soweit unbestrittener – Sachverhalt zugrunde: Am [...] verstarben die Eheleute A. Sie hinterliessen die drei Töchter B., C. und D. In der Folge wurde das Anteilsrecht von B. am ungeteilten Nachlass vom Betreibungsamt E. im Umfang von rund Fr. 110'000.00 gepfändet. Das Gericht F. ordnete am [...] die Auflösung und Liquidation an, woraufhin das Gericht G. mit Entscheid vom [...] seine Zustimmung zu einem subjektiv-partiellen Erbteilungsvertrag zwischen B. einerseits und ihren Schwestern andererseits erteilte. B. wurde dabei ein Erbteil von Fr. 1'944'764.80 zugesprochen. Da sie mit dem Entscheid nicht einverstanden war, gelangte B. am 27. November 2015 an Rechtsanwalt X., welcher diesen Entscheid zunächst beim Gericht H. und schliesslich beim Gericht I. erfolglos anfocht. Am 21. April 2016 schloss B. mit der J. eine schriftliche Honorarvereinbarung. Sie enthielt in Bezug auf die Höhe des Honorars folgenden Wortlaut: Die Parteien kommen überein, das Honorar von X. [J.] in den zivilrechtlichen Erbstreitigkeiten von B. wie folgt zu vereinbaren: a. 20% des gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochenen Erbschaftsbetrages (zzgl. MWSt.); b. In jedem Fall mindestens aber CHF 100'000.- (zzgl. MWSt.). Allfällige von Dritten zu zahlende Parteientschädigungen stehen X. [J.] zu. [...]" Die J. erstellte am 29. Mai 2017 eine "Zwischenabrechnung" über Fr. 420'069.20. Dies entsprach dem vereinbarten Honorar, d.h. 20% der Erbschaft in der Höhe Fr. 1'944'764.80 zuzüglich Mehrwertsteuer, und bezog sich auf den Zeitraum zwischen 27. November 2015 und 23. Mai 2017. Insgesamt soll B. 427.48 Stunden "Rechtsberatung" in Anspruch genommen haben, wobei offensichtlich nicht sämtliche Leistungen abgerechnet worden waren. In diesem Zusammenhang wirft B. Rechtsanwalt X. vor, eine unzulässige Honorarvereinbarung (Erfolgshonorar) abgeschlossen (E. II.2) bzw. ein krass übersetztes Honorar gefordert zu haben (E. II.3). Der Anzeige ist überdies zu entnehmen, dass B. seit Jahren von der Sozialhilfe gelebt und für zahlreiche Gerichtsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zugesprochen erhalten haben soll. Sie habe sich deshalb gegenüber Rechtsanwalt X. beklagt, dass sie nun – das Erbe in Aussicht – mit Rückforderungen der Sozialämter und Gerichte rechnen müsse. Rechtsanwalt X. soll daraufhin zusammen mit Rechtsanwalt Y. verschiedene

Vorbereitungshandlungen vorgenommen zu haben (namentlich die Ausarbeitung von fingierten Verträgen, die Einsetzung eines Strohmanns als Treuhänder für die Erbschaft, die Gründung einer Aktiengesellschaft), um die wahren Vermögensverhältnisse von B. zu verschleiern. Dadurch hätten drohende Rückzahlungen an Sozialämter und Gerichte vermieden werden sollten (E. II.5).

## **E. 2**

Am 3. August 2017 übermittelte die Staatsanwaltschaft K. der Anwaltskammer eine Nichtanhandnahmeverfügung, nachdem B. am 21. Juli 2017 auch beim L. Anzeige erstattet hatte. Darin wurde im Wesentlichen festgehalten, dass die Schwelle zum Betrugs- und Falschbeurkundungsversuch im vorliegenden Fall "noch lange nicht überschritten" gewesen sei, was zu einem Nichteintreten auf die Anzeige gegen alle drei zum möglichen Täterkreis dieser Delikte gehörenden Personen führe.

## **E. 3**

B. wirft den Angezeigten sodann vor, ein krass übersetztes Honorar gefordert zu haben. Insgesamt seien im Zeitraum von 27. November 2015 bis 12. Juni 2017 Anwaltshonorare im Betrag von Fr. 444'863.46 verrechnet worden. a) Die Treuepflicht von Art. 12 lit. a BGFA erstreckt sich auch auf die Gestaltung der finanziellen Seite des Mandates. Die Höhe des Honorars untersteht grundsätzlich der Vertragsfreiheit und soll deshalb nur ausnahmsweise Gegenstand eines Disziplinarverfahrens bilden. Ein Verstoß gegen Art. 12 lit. a BGFA kann jedoch bei einer krass übersetzten Rechnung angenommen werden. Krass übersetzt ist ein Honorar, wenn es unverhältnismässig, unangemessen, schlicht nicht gerechtfertigt und/oder nicht nachvollziehbar ist. Eine Abweichung von über 30% kann zu einer Disziplinierung führen (Brunner/Henn/Kriesi, a.a.O., Kap. 4 Rz. 29 mit Hinweis auf Beschluss AK/ZH KG120004 vom 12. April 2012; Fellmann, in: Fellmann/Zindel [Hrsg.], a.a.O., Art. 12 N 26b; Verein Zürcherischer Rechtsanwälte [Hrsg.], Handbuch über die Berufspflichten des Rechtsanwalts im Kanton Zürich, Zürich 1988, S. 150 f.; ferner auch BGer 5A\_672/2013 E. 6.4 und unter [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch) publizierter Entscheid der Anwaltskammer AW.2013.76 vom 29. April 2014 E. II.2.e). Bei der Überprüfung der Angemessenheit einer vereinbarten Vergütung sind grundsätzlich die für die Durchführung des Auftrags erforderliche Ausbildung, das besondere Können des Beauftragten, die Schwierigkeiten der Aufgabe und deren Dringlichkeit massgebend (Fellmann, in: Fellmann/Zindel [Hrsg.], a.a.O., Art. 12 N 168). b/aa) Die J. erstellte am 29. Mai 2017 eine Zwischenabrechnung über Fr. 420'069.20. Diese entsprach dem vereinbarten Erfolgshonorar, d.h. 20% der Erbschaft in der Höhe Fr. 1'944'764.80 zuzüglich Mehrwertsteuer, und bezog sich auf den Zeitraum zwischen 27. November 2015 und 23. Mai 2017. Die angehängte "Leistungszusammenstellung" enthält indes lediglich Informationen zu den erbrachten Leistungen, nicht aber zum Zeitaufwand. B. soll später eine detaillierte Zusammenstellung verlangt haben, woraufhin ihr seitens der Angezeigten in der genannten Zeitspanne ein Aufwand ("Rechtsberatung") von insgesamt 427.48 Stunden ausgewiesen wurde. bb) Die Angezeigten führen dazu aus, dass in den "erfassten 427 Stunden" einige Tätigkeiten überhaupt nicht erfasst worden seien; gerade auch jene über die interne Koordination und den Austausch unter den verschiedenen Rechtsanwälten, die am Fall gearbeitet hätten. Eine akribische Aufwandaufstellung sei aufgrund der Honorarvereinbarung als Pauschalhonorar obsolet und rechtlich nicht gefordert gewesen. Die Leistungsaufstellung sei für interne Zwecke gedacht gewesen. Nehme man nur schon Tätigkeiten im Umfang von 550 Stunden an und ziehe eine Kleinspesenpauschale in

Betracht, komme man auf einen Stundenansatz von Fr. 680.00. Der Aufwand hätte aber auch höher liegen können. Dies sei im Voraus nicht abschätzbar gewesen. Zudem wäre – angesichts möglicher Revisionsgründe – weiterer Aufwand dazugekommen. Der Weg – ob aussichtsreich oder nicht – zur Alleinerbschaft wäre mit horrendem Aufwand verbunden gewesen. Unter der Annahme, dass mindestens nochmals so viele Stunden hätten geleistet werden müssen, hätte letztlich vielleicht ein Stundenansatz von etwa Fr. 455.00 (bei 854 Arbeitsstunden) bzw. Fr. 340.00 (bei 1'100 Arbeitsstunden sowie Kleinspesenpauschale) resultiert. Zu berücksichtigen sei dabei auch, dass das Mandat "B." äusserst umfangreich und sehr anspruchsvoll gewesen sei. Es seien Akten im Umfang von mehr als zwei Dutzend Bundesordnern eingegangen, die allesamt von beiden Angezeigten hätten studiert werden müssen. Bereits dieser Bearbeitungsaufwand ergebe ein Honorar von Fr. 648'000.00 (exkl. Mehrwertsteuer und Kleinspesenpauschale. In den letzten Jahren seien zudem gegen 1'000 E-Mails und Dutzende Faxe von B. eingegangen. Auch diese hätten studiert werden müssen. Nur schon die E-Mails würden einen weiteren Aufwand von Fr. 108'000.00 ergeben. Es sei zudem der ausdrückliche Wunsch von B. gewesen, dass sich zwei Rechtsanwälte um ihre Fälle kümmern würden. Unter Berücksichtigung eines Totalaufwands von 746 Stunden ergebe sich ein Stundenansatz von Fr. 520.00. cc) Die Argumentation der Angezeigten ist nicht einleuchtend. Zunächst ist festzustellen, dass sich aufgrund der allgemein gehaltenen Leistungsbeschriebe schlicht nicht hinreichend nachvollziehen lässt, welche Arbeiten verrichtet wurden. Wie die Angezeigten im Übrigen ausführen, wurde der der Honorarvereinbarung zugrundeliegende Rechnungsbetrag mit Urteil des Gerichts I. rechtskräftig. Am 29. Mai 2017 wurde ein Betrag von Fr. 420'069.20 in Rechnung gestellt, woraufhin die J. ihre Forderung mit der zwischenzeitlich ausbezahlten Erbschaft verrechnete und den Restbetrag von Fr. 1'105'716.83 am 14. Juni 2017 an B. überwies. Die Angezeigten gingen dementsprechend davon aus, dass die Erbschaftsstreitigkeit abgeschlossen war. Ein (kantonales) Revisionsverfahren, welches den Angezeigten zufolge im Pauschalhonorar noch enthalten gewesen wäre, wurde nicht angestrebt. Jedenfalls wird dies weder seitens der Angezeigten oder von B. behauptet, noch ergeben sich aus den Akten konkrete Hinweise. Dass für die Angezeigten die Angelegenheit offensichtlich erledigt war, zeigt auch die Tatsache, dass B. am 12. Juni 2017 unter dem Titel "Rechtsberatung" für die Zeitspanne vom 31. Mai 2017 bis 12. Juni 2017 Fr. 8'283.15 fakturiert wurden. Aus dem Leistungsbeschrieb ergibt sich, dass diese Rechtsberatung zumindest teilweise Leistungen im Zusammenhang mit der Erbschaftssache umfasste ("Brief per Einschreiben von Y. an Gericht G."). In Bezug auf den entstandenen Aufwand ist festzuhalten, dass die Angezeigten gegenüber B. für ihre Bemühungen insgesamt 427.48 Stunden ausgewiesen haben. Es darf angesichts der nicht belegten Mutmassungen der Angezeigten sowie der auf Art. 400 Abs. 1 OR beruhenden Rechenschaftspflicht vorliegend nicht davon ausgegangen werden, dass ein massiver, nicht dokumentierter Mehraufwand entstanden ist. Entgegen der Ansicht der Angezeigten wird die Dokumentation sämtlicher Leistungen durch die Vereinbarung eines Pauschal- bzw. Erfolgshonorars nicht obsolet, andernfalls dieses gar nicht auf seine Angemessenheit überprüft werden könnte. Die detaillierte Abrechnung hat die einzelnen Bemühungen und die für jede einzelne derselben aufgewendete Zeit zu nennen (Testa, a.a.O., S. 201). Demnach ist im Folgenden auf die ausgewiesenen 427.48 Stunden abzustellen. Denn die konkret aufgewendete Zeit ist nicht nur bei der Vereinbarung eines Stundenansatzes, sondern auch beim Pauschal- oder Streitwerthonorar für die Beurteilung der Angemessenheit der Rechnung massgebend (Fellmann, in: Fellmann/Zindel [Hrsg.], a.a.O.,

Art. 12 N 172). Ausgehend von einem verrechneten Honorar von Fr. 388'952.00 und einem effektiven Aufwand von 427.48 Stunden ergibt sich damit ein Stundenansatz von Fr. 910.00. c) Damit stellt sich mit Blick auf die Honorarordnung (HonO [sGS 963.75]) die Frage, ob ein Stundenansatz von Fr. 910.00 krass übersetzt ist und deshalb ein Verstoss gegen Art. 12 lit. a BGFA vorliegt. aa) Wie bereits erwähnt, gelangte B. am 27. November 2015 an die Angezeigten, um den Entscheid des Gerichts G. vom [...] bzw. den Erbteilungsvertrag anzufechten. Im Rahmen der Erbstreitigkeit drohten zudem weitere Auseinandersetzungen mit den Erben, sodass bei B. auch diesbezüglich Beratungsbedarf bestanden haben soll. Es wurde letztlich die Alleinerbenstellung angestrebt. Die Angezeigten fochten den Entscheid zunächst beim Gericht H. und schliesslich beim Gericht I. erfolglos an. Sodann wurde auch gegen einen Entscheid des Gerichts F. als Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen eine Beschwerde ans Gericht I. eingereicht, nachdem B. zuvor am 25. November 2013 gegen alle Mitarbeiter des Betreibungsamts E., Dienststelle N., ein Ausstandsgesuch gestellt hatte. Auch in dieser Angelegenheit wurde B. durch die Angezeigten vertreten, wobei der Aufwand unter die Honorarvereinbarung fiel. Weitere Dienstleistungen, namentlich verschiedene Strafverfahren sowie Beratungsleistungen im Zusammenhang mit einem Darlehen, wurden separat in Rechnung gestellt. bb) Bis zur "Zwischenabrechnung" vom 29. Mai 2017 dauerte das Mandat insgesamt eineinhalb Jahre. In dieser Zeit führten die Angezeigten – wie dargelegt – verschiedene Verfahren vor mehreren Gerichten bzw. Instanzen. Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten, welche das Mass des Üblichen überschritten hätten, stellten sich indes in keinem dieser Verfahren. Zudem war das Risiko überschaubar, zumal ein Erbanteil von rund Fr. 1.9 Mio. bereits gesichert war. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Mandatsführung anspruchsvoll war. Aus der Stundenzusammenstellung ergibt sich, dass B. die Angezeigten sowohl telefonisch als auch per E-Mail regelmässig kontaktiert haben muss. Jedenfalls fiel während der Mandatsdauer beinahe täglich Aufwand an. B. hat sich folglich den angefallenen Aufwand teilweise selbst zuzuschreiben. Den Angezeigten ist auch zugute zu halten, dass es für B. letztlich um finanziell existenzielle Fragen ging und sie zwar ohne unnötigen Aufwand, aber doch mit der notwendigen Sorgfalt die Ansprüche ihrer Klientin prüfen mussten. Zudem ist auch erstellt, dass gewisse Arbeiten unter Zeitdruck erledigt werden mussten. Dennoch muss sich ein Anwalt damit begnügen, den juristischen Auftrag bestmöglich zu erfüllen, ohne aber übermässig persönliche Betreuungsaufgaben zu übernehmen. Eine solche Funktion muss er ablehnen oder sich bewusst sein, dass er hierfür nicht entschädigt wird. cc) Die Angezeigten haben im Rahmen einer nicht überaus komplexen Erbstreitigkeit für ihre Klientin mehr als zwei Monate gearbeitet. Bei einer gesamthaften Würdigung, namentlich in Berücksichtigung der Verfahrensdauer, der sich stellenden Rechtsfragen, der Eigenwilligkeit der Mandantschaft wie auch des Interessen- bzw. Streitwertes ergeben sich hier doch klare Anhaltspunkte dafür, dass von Seiten der Angezeigten unnötiger Aufwand betrieben worden ist. Bei einer Beschränkung auf einen angemessenen Aufwand ergäbe sich also sogar noch ein höherer Stundenansatz als Fr. 910.00. Nach den hiesigen Honoraransätzen wäre im vorliegenden Fall ein Stundenansatz von Fr. 300.00 bis Fr. 400.00 angemessen gewesen. Der von den Angezeigten verrechnete Ansatz ist hingegen als massiv übersetzt zu bezeichnen. Dabei gilt es auch zu beachten, dass gemäss der getroffenen Honorarvereinbarung neben dem Erfolgshonorar zusätzlich die von Dritten zu zahlenden Parteientschädigungen an die Angezeigten geflossen wären bzw. sind. So verlangte die J. beim Sozialamt der Gemeinde O. einen Kostenvorschuss für "anwaltschaftliche Bemühungen". Im Dezember 2015 gewährte die

Sozialhilfekommission B. eine (weitere) Kostengutsprache von Fr. 1'500.00 ("für das juristische Verfahren bezüglich der erbrechtlichen Angelegenheiten"). Dieser Betrag wurde an die J. überwiesen und von dieser zusätzlich zum Erfolgshonorar vereinnahmt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Angezeigten B. auch nicht auf die mit der Honorarabrede vereinbarte, massive Abweichung zu den im Kanton St. Gallen üblichen Ansätzen hingewiesen haben. Insgesamt muss von einem offenbaren Missverhältnis zwischen Leistungen und Gegenleistung ausgegangen werden. Dieses Missverhältnis bestünde selbst dann, wenn – wie die Angezeigten vorbringen – Tätigkeiten im Umfang von 550 Stunden geleistet worden wären und damit ein Stundenansatz von effektiv Fr. 700.00 resultiert hätte. Es spricht letztlich für sich, dass die Angezeigten einer späteren, für ihre Mandantin günstigeren Honorarvereinbarung nicht zustimmen wollten. Damit liegt ein Verstoss gegen Art. 12 lit. a BGFA vor.

#### **E. 4**

Die Angezeigten bringen im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung vor, dass Rechtsanwalt Y. in einem Angestelltenverhältnis tätig sei und keine Kompetenzen habe, irgendwelche Honorarvereinbarungen zu treffen oder gar Inkassotätigkeiten auszuüben. Diesbezüglich ist anzufügen, dass Rechtsanwalt Y. die Klientschaft zwar über die Honorarvereinbarung informierte bzw. aufklärte. Die Vereinbarung wurde letztlich aber durch die J. abgeschlossen, wobei sie durch [...] Rechtsanwalt X. [...] unterzeichnet wurde. Zudem ist anzufügen, dass B. Rechtsanwalt X. (unter Substitutionsrecht von Rechtsanwalt Y.) bevollmächtigt hatte. Unter diesen Umständen kann Rechtsanwalt Y. im Zusammenhang mit der Honorarvereinbarung keine Verletzung von Art. 12 lit. e und Art. 12 lit. a BGFA vorgeworfen werden.

#### **E. 5**

Den Angezeigten wird schliesslich vorgeworfen, zusammen mit B. verschiedene Vorbereitungshandlungen vorgenommen zu haben, um die wahren Vermögensverhältnisse von B. zu verschleiern. Dadurch hätten drohende Rückzahlungen an Sozialämter und Gerichte vermieden werden können. Konkret soll sich B. bei Rechtsanwalt X. beklagt haben, dass sie aufgrund ihrer Erbschaft mit Rückforderungen der Sozialämter und Gericht in Höhe von mehreren Hunderttausend Franken rechnen müsse. In der Folge sollen sich die Angezeigten dem Problem angenommen haben. Anlässlich einer Besprechung vom 21. März 2017 sei B. ein "Schlachtplan" unterbreitet worden, um die Gläubiger leerlaufen zu lassen. Es sollte zunächst rückwirkend eine Darlehensschuld konstruiert werden, um das Vermögen zum Verschwinden zu bringen. Die gesamte Erbschaft hätte an einen Treuhänder bzw. einen Strohhalm überwiesen werden sollen. Dieser Treuhänder hätte dann mit diesem Treugeld einer von B. zu gründenden Aktiengesellschaft ein Darlehen gewährt, womit das Geld materiell wieder an B. zurückgeflossen wäre. Als Treuhänder wäre der 86-jährige (pauschalbesteuerte) P. aus Q. vorgesehen gewesen. Am 3. Mai 2017 habe in R. im Beisein der Angezeigten ein "gegenseitiges Kennenlernen" stattgefunden. Rechtsanwalt Y. habe B. im Nachgang an diese Besprechung die erstellten Vertragsentwürfe gezeigt und insbesondere den fingierten, auf den 23. November 2000 zurückdatierten Darlehensvertrag besprochen. Am 16. Mai 2017 habe eine weitere Besprechung zu den Entwürfen stattgefunden. Rechtsanwalt X. hätte durch die Vereinbarung eine Einmalprämie von Fr. 54'000.00, Treuhänder P. eine solche von Fr. 100'000.00 sowie ein jährliches Honorar von Fr. 10'000.00 erhalten. a) Die Angezeigten bringen gegen den Vorwurf vor, dass sie B. mehrfach darauf hingewiesen hätten, dass die Rückzahlung der zufolge Mittellosigkeit

bezogenen Gelder unumgänglich sei. Das Treuhandkonstrukt hätte wiederum einem ganz anderen Zweck gedient. Denn B. habe stets moniert, sie werde von ihren Schwestern belästigt. Die Telefonate würden von ihren Schwestern mitgehört und die E-Mails mitgelesen. Deshalb habe sie mit der Gründung einer Gesellschaft einen "Neuanfang" wagen wollen, damit ihr Name in keiner Art und Weise gegen aussen auftauche und so einstweilen sichergestellt werden könne, dass die Schwestern ihr nicht "auflauern". Der Vorwurf von B. könne auch deshalb nicht stimmen, weil sie einerseits ihren Erbanspruch teilweise der Staatskasse abgetreten habe und andererseits die heutige Gesetzgebung ein Verstecken von Geldern überhaupt nicht mehr zulasse. Der "Papertrail" wäre problemlos nachzuvollziehen gewesen. In Bezug auf den "Vertrag 2000" führen die Angezeigten aus, dass es sich nicht um einen fingierten Darlehensvertrag sondern lediglich um eine Mustervorlage aus dem Schweizer Vertragshandbuch handle. B. habe diese Vorlage für andere Zwecke benötigt. Offensichtlich seien sie nicht vollends aufgeklärt worden, was es sich mit dem angeblich fingierten Darlehensvertrag auf sich habe. Die Argumentation der Angezeigten läuft im Übrigen darauf hinaus, dass sie (die Angezeigten) stets nach bestem Wissen und Gewissen die Interessen von B. vertreten hätten. b) Gemäss Art. 12 lit. a BGFA üben Anwältinnen und Anwälte ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus. Hierzu gehört auch, dass der Rechtsanwalt die Interessenwahrung seiner Klienten ausschliesslich mit rechtlich zulässigen Mitteln betreibt. Denn die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist Teil der rechtsstaatlichen Rechtspflege. Dem Anwalt ist es namentlich untersagt, vom Gesetz verpönte Zwecke zu verfolgen. Es ist nicht seine Aufgabe, zu versuchen, die bestehende Rechtsordnung zu umgehen oder zu durchkreuzen. Vielmehr hat er diese zu respektieren. Er soll die Interessen seines Klienten nicht mit Lug und Trug, sondern nach Recht und Billigkeit verfechten. Es ist dem Anwalt dementsprechend auch untersagt, Gerichte und Behörden mittels unwahrer Behauptungen bzw. unrichtiger Beweismittel über einen für die Beurteilung wesentlichen Sachverhalt irrezuführen (Fellmann, in: Fellmann/Zindel [Hrsg.], a.a.O., Art. 12 N 36 ff.; vgl. auch Verein Zürcherischer Rechtsanwälte [Hrsg.], a.a.O., S. 40; CR LLCA-Valticos, art. 12 LLCA N 35 ff.; Fellmann, Anwaltsrecht, a.a.O., Rz. 260 ff.; zum Vertrauen der Öffentlichkeit in den Anwaltsstand BGE 139 II 173 E. 5.1; BGer 2A.545/2003 E. 3). Der Anwalt muss zwar nicht aktiv zur Wahrheitsfindung beitragen. Er darf allerdings nicht positiv störend in die Wahrheitsfindung eingreifen (Brunner/Henn/Kriesi, a.a.O., Kap. 4 Rz. 92 ff.). Die Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Ausübung des Anwaltsberufs nach Art. 12 lit. a BGFA ist namentlich dann verletzt, wenn ein Anwalt eine Honorarrechnung auf das Geschäft statt auf die Privatperson des Klienten ausstellt und damit in Kauf nimmt, dass Steuern hinterzogen werden (Fellmann, Anwaltsrecht, a.a.O., Rz. 263 mit Hinweis auf Beschluss der Anwaltskammer des Kantons Solothurn vom 1. Juli 2004, GER 4/2004, S. 32 ff.). c) Vorliegend ist unstreitig, dass sich B. in Bezug auf die drohende Rückzahlung gegenüber den Behörden bei den Angezeigten beklagt hat. Die Angezeigten räumen auch ein, dass sie das entsprechende Treuhandkonstrukt (auf "fast tägliches" Drängen ihrer Klientin) aufgegleist und den Kontakt zum (nicht pauschalbesteuerten) P. hergestellt hätten. Aufgrund des Leistungsbeschreibs ist zudem erstellt, dass sich die Angezeigten am 21. März 2017 mit B. trafen, wobei die Besprechung – entgegen der Behauptung der Angezeigten ("lediglich 40 Minuten") – mehr als vier Stunden dauerte. Neben diversen telefonischen Kontakten fanden sodann am 11. April 2017 (3.2 Stunden), 16. Mai 2017 (3 Stunden) sowie am 22. Mai 2017 (3 Stunden) weitere Besprechungen in der Kanzlei der Angezeigten statt. Ob dabei das Treuhandkonstrukt besprochen wurde, kann aufgrund der Akten indes nicht

hinreichend rekonstruiert werden. Jedenfalls machen die Angezeigten zu Recht geltend, dass zu jener Zeit neben der Ausarbeitung des Treuhandkonstrukts auch andere Leistungen erbracht wurden. Unklar bleibt letztlich auch der Zweck des Treuhandkonstrukts. Dass dieses zur Umgehung der Rückzahlungspflicht geplant war, scheint zwar möglich und angesichts der finanziellen Ausgangslage von B. naheliegend. Aufgrund der im Recht liegenden Unterlagen liegt es allerdings näher, dass das Treuhandverhältnis der Realisierung anderer (künstlerischer oder therapeutischer) Projekte diene. So führte B. in einer E-Mail vom 29. März 2017 an die Angezeigten zu den "P.-Papieren" aus: "[...] zukünftige Therapiearbeit in der 'P.'-AG". Weiter wird festgehalten, dass "P." als AG-Inhaber wissen sollte, "was in 'seiner' AG angeboten [werde]". Erwähnt wird sodann eine "Filmproduktion für die Neue Art von S.-Hotel mit integriertem 3. Lebensabschnittsalternativen-Seniorenresidenzen [...]". Auch im angeblich fingierten Darlehensvertrag wird als Zweck aufgeführt: "zur Investition/Finanzierung in das Filmprojekt T.". Fragen rund um dieses Filmprojekt werden auch an anderer Stelle gestellt, namentlich in E-Mails vom 3. Mai und 7. Mai 2017. Darin verlangt B. nach einem neuen Termin, um den "P. Papierentwurf" im Hinblick auf Urheberrechte zu besprechen. Sie erkundigt sich zudem über "Recherchen betreffend Filmproduzentenurheberrecht" und über Rechtsanwalt U., den angeblich besten "Filmspezialisten" der Schweiz. In einer weiteren E-Mail vom 27. Mai 2017 wird erneut das Filmprojekt T. thematisiert. Zudem führt B. nur schwer verständlich aus: "Sie bestätigen mir ja, dass zweckgebundene Darlehen 2000 etc. URP-Bezug nicht tangieren..." und "vereinbarung 2000 mit den kidnapper Ras". Letzteres steht offensichtlich im Zusammenhang mit der angeblichen Entführung von B. in die V. d) Unter diesen Umständen kann nicht gesagt werden, welchen Zweck die Parteien mit der Konstruktion eines Treuhandverhältnisses verfolgten. Im Vorgehen der Angezeigten kann im Lichte des Gesagten grundsätzlich keine gegen Art. 12 lit. a BGFA verstossende Handlung erblickt werden. Den Angezeigten kann – wenn überhaupt – nur vorgeworfen werden, die Sachverhaltsangaben ihrer Mandantin nicht kritisch und objektiv beurteilt bzw. abgeklärt zu haben (Brunner/Henn/Kriesi, a.a.O., Kap. 4 Rz. 95). Eine disziplinarische Ahndung scheint hierfür indes nicht notwendig, zumal eine unsorgfältige Berufsausübung ein staatliches Eingreifen nur dann rechtfertigt, wenn diese objektiv eine solche Schwere erreicht, dass – über die bestehenden Rechtsbehelfe aus Auftragsrecht wegen unsorgfältiger Mandatsführung hinaus – eine zusätzliche Sanktion im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig erscheint; diese Voraussetzung ist erst bei einer qualifizierten Norm- bzw. Sorgfaltswidrigkeit gegeben. Disziplinarisch zu ahnden ist deshalb nur grobes, schuldhaftes (d.h. vorsätzliches oder fahrlässiges) Fehlverhalten (BGer 2C\_379/2009 E. 3.2).

## **E. 6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Rechtsanwalt X. gegen Art. 12 lit. a BGFA versties, indem er von B. ein krass übersetztes Honorar gefordert hat. Zudem hat er eine unzulässige Honorarvereinbarung abgeschlossen, womit auch ein Verstoss gegen Art. 12 lit. e BGFA vorliegt. Er ist nach Art. 17 Abs. 1 BGFA angemessen zu disziplinieren. Im Übrigen ist der Anzeige, insbesondere soweit (indirekt) auch gegen Rechtsanwalt Y. Vorwürfe erhoben wurden, keine Folge zu leisten. III. 1. Bei der Festsetzung der Sanktion ist die Anwaltskammer an die gesetzlichen Disziplinar massnahmen der Verwarnung, des Verweises, der Busse bis Fr. 20'000.00 sowie des befristeten und unbefristeten Entzugs der Bewilligung zur Berufsausübung gebunden (Art. 17 Abs. 1 lit. a - lit. e BGFA). Innerhalb dieses Rahmens ist dem verfassungsmässigen

Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Welche Massnahme verhältnismässig ist, entscheidet sich nach der Schwere des Verstosses, dem Verschulden, der gezeigten Einsicht, dem anwaltlichen Leumund und den Auswirkungen, welche die Massnahme für den Fehlbaren hat (Poledna, in: Fellmann/Zindel [Hrsg.], a.a.O., Art. 17 N 24 ff.). 2. a) Die von Rechtsanwalt X. mit B. abgeschlossene Honorarvereinbarung war in verschiedener Hinsicht unzulässig. Zunächst versties das pactum de palmario sowohl in Bezug auf das Verhältnis zwischen erfolgsunabhängiger Mindestpauschale und erfolgsabhängigem Honorar als auch in Bezug auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegen die vom Bundesgericht vorgezeichneten Grenzen. Hierbei ist Rechtsanwalt X. immerhin zugute zu halten, dass BGE 143 III 600 im April 2016 noch nicht vorlag. Dennoch stellt der aus der Verletzung dieser Pflicht resultierende Anschein, dass nicht das wohlverstandene Interesse der Klientin im Zentrum der auftragsrechtlichen Beziehung steht, die Integrität des Anwaltsstands in Frage (vgl. GVP 2006 Nr. 109). b) Weitaus schwerer wiegt der Verstoss gegen Art. 12 lit. a BGFA. Rechtsanwalt X. verfolgte mit der geschlossenen Vereinbarung in erster Linie eigene finanzielle Interessen. Diese stellte er über die Interessen seiner Klientin, wobei er sich deren Eigenwilligkeit geschickt zu Nutze machte. Er unterliess es namentlich, unnötigen Aufwand zu vermeiden. Ausgehend von einem verrechneten Honorar von Fr. 388'952.00 und einem effektiven Aufwand von 427.48 Stunden erzielte Rechtsanwalt X. ein krass übersetztes Honorar von Fr. 910.00 je Stunde. Dies gilt erst recht, wenn man berücksichtigt, dass er sich infolge der Mandatsbearbeitung durch zwei Anwälte teilweise den gleichen Aufwand gleich zweimal zu diesem übersetzten Stundenansatz bezahlen liess. Sein Verschulden wiegt erheblich, der Berufsregelverstoss mittel bis schwer. c) Zugunsten des Angezeigten ist schliesslich zu berücksichtigen, dass sein anwaltlicher Leumund ungetrübt ist. Negativ fällt hingegen ins Gewicht, dass er mit seiner Stellungnahme vom 10. November 2017 die Grenzen der grundsätzlich noch zulässigen Polemik überschritten hat. Die Eingabe enthält verschiedene unsachliche Elemente, die einzig darauf abzielen, die (ehemalige) Klientin in einem Zwielficht darzustellen ("prozesswütige B."; "[...] dass die Anzeigerstatterin Geschichten erfindet, lügt und versucht zu betrügen"; "So schreckt B. nicht zurück, Urkunden zu fälschen"; "[...] schreckt nicht davor zurück, laut und sehr ausfällig zu werden"; "[sie wechselte Rechtsanwälte] wie andere Leute Wäsche"). Die Einreichung einer derartigen Stellungnahme in einem Disziplinarverfahren ist einem anwaltlichen Vorgehen unwürdig. d) Eine Verwarnung oder ein Verweis fällt angesichts der Schwere des Verstosses ausser Betracht. Eine Verwarnung findet lediglich bei leichtesten und einmaligen Pflichtverletzungen Anwendung; ein Verweis wird bei leichteren Verletzungen oder in Fällen ausgesprochen, die sich an der Grenze zu mittelschweren Fällen befinden sowie bei einer wiederholten leichten Verletzung oder mehrfachen leichten Verstössen. Eine Busse liegt schliesslich im "Mittelfeld" der disziplinarischen Sanktionen (Poledna, in: Fellmann/Zindel [Hrsg.], a.a.O., Art. 17 N 32 f.). Angesichts der Schwere des Regelverstosses sowie der übrigen Bemessungsgründe erscheint hier eine Busse von Fr. 10'000.00 als angemessen. Der Angezeigte wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anwaltskammer bei künftigen Verstössen gegen die Berufsregeln nötigenfalls schwerer wiegende Disziplinar massnahmen – etwa ein (befristetes) Berufsausübungsverbot – aussprechen muss.